

Gebührenordnung des Riederauer Segel Clubs e.V.

1. Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag (§ 5 Abs. 1 der Vereinssatzung) beträgt:

Mitglieds-kategorie	pro Jahr	Aufnahmegebühr
Erwachsene	180 €	180 €
Ehepartner	130 €	
Kinder/Jugendliche/Studenten	50 €	mit Elternmitgliedschaft 30 € ohne Elternmitgliedschaft 60 €
Familie	320 €	180 €*
Teilnahme am Segeltraining	50 €	

*entfällt, wenn eine Mitgliedschaft für Erwachsene besteht

2. Reservierungsgebühren Boote

- 2.1. Die Nutzung der Segelboote ist allen Vereinsmitgliedern nach einer entsprechenden Einweisung möglich. Die Einweisung findet während der Segelsaison statt. Nach der Einweisung erhält das Mitglied Zugang zum Reservierungssystem.
- 2.2. Die Nutzung aller an Land befindlichen Segelboote (ILCA, Hobie 16, 470er) sowie der SUP-Boards ist gebührenfrei. Die Reservierung erfolgt über das Online-Reservierungssystem des Vereins.
- 2.3. Für die Reservierung und Nutzung der Kielschiffe
 - Aquarius² (Bavaria 760)
 - Cara-Mia (UFO 22)
 wird eine Reservierungsgebühr erhoben. Die Reservierung erfolgt über das Online-Reservierungssystem des Vereins.

Die Gebühren sind wie folgt:

Nutzungszeit	Wochenende / Feiertag	Wochentag
Vor 14 Uhr	25 €	15 €
Nach 14 Uhr	25 €	25 €
Länger (vor UND nach 14 Uhr)	40 €	30 €

3. Arbeitsstunden

- 3.1. Jedes Mitglied, dass das 18. Lebensjahr vollendet sowie das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und das aktiv über den Verein segelt, d.h. im Kalenderjahr mindestens ein Segelboot des Vereins genutzt hat, erbringt pro Kalenderjahr mindestens 10 Arbeitsstunden. Die Zeiten können z.B. bei der Aus- und Einwinterung, bei Arbeiten zum Unterhalt der Bootsflotte oder anderen dem Verein zu gute kommenden Aktivitäten geleistet werden und sind in einer im Bootshaus ausliegenden Liste einzutragen.
- 3.2. Nicht erbrachte Arbeitsstunden werden mit 15 € / Stunde belastet.

4. Beitragszahlung

- 4.1. Der Jahresbeitrag ist am 01. Februar eines jeden Jahres und die Reservierungsgebühren sind jeweils nach der Reservierung zur Zahlung fällig.
- 4.2. Die Beiträge nach Absatz 1 werden grundsätzlich per Lastschrift erhoben. Die erforderliche Einzugsermächtigung ist dem Verein mit der Beitragserklärung zu erteilen.
Kosten, die durch Rücklastschrift entstehen, werden dem Mitglied berechnet.
- 4.3. Neue Eintritte während des Jahres zahlen den vollen Beitrag, fällig am Tag des Eintritts.